

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Juni 2017

Einkommensteuer	2
. Einkunftserzielungsabsicht kann auch durch Fehlverhalten der Miteigentümer entfallen	2
. Häusliches Arbeitszimmer trotz vorhandener Praxisräume	2
. Aufwendungen für Hausrat und Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung	3
. Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen	4
Abgeltungsteuer	4
. Zinsen für Gesellschafterdarlehen bei mittelbarer Beteiligung	4
Umsatzsteuer	5
. Bundesfinanzhof durchschlägt gordischen Knoten in Bauträger-Altfällen	5
Grunderwerbsteuer	7
. Rückwirkende Erhöhung bei späterer Grundstücksbebauung möglich	7
Internetrecht	8
. Eine lange Nase gezeigt – Anspruch gegen Bewertungsportal auf Löschung	8
Arbeitsrecht	9
. Grobe Beleidigung des Chefs rechtfertigt eine fristlose Kündigung	9
Wettbewerbsrecht	10
. „Weidemilch“ muss nicht von auf der Weide gemolkenen Kühen stammen	10

Einkommensteuer . Einkunftserzielungsabsicht kann auch durch Fehlverhalten der Miteigentümer entfallen

Bei leer stehenden Objekten können Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn die Absicht, Vermietungseinkünfte erzielen zu wollen, festgestellt werden kann. Je länger der Leerstand andauert, desto schwieriger ist dieser Nachweis.

Kann ein Steuerpflichtiger eine früher vermietete Eigentumswohnung nicht in einen betriebsbereiten Zustand versetzen und zur Vermietung bereitstellen, kann die Einkunftserzielungsabsicht entfallen, wenn die Wohnung mehrere Jahre leer steht. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017 ist dem Steuerpflichtigen dabei das Fehlverhalten oder das Nichtverhalten der Miteigentümer zuzurechnen.

Die Besonderheit im Streitfall bestand darin, dass sich der Eigentümer intensiv um eine Sanierung bemüht hatte. Weil die Miteigentümer aber nicht mitwirkten, war es nicht möglich, die Sanierung voranzutreiben und abzuschließen.

Die über Hausverwaltungen und Makler vorgenommenen Vermietungsbemühungen in den Streitjahren waren nicht ernsthaft und nachhaltig gemeint. Sie konnten wegen des Zustands der Anlage nur ins Leere laufen und dienten lediglich der Prüfung, ob überhaupt Mietinteressenten vorhanden sind.

Einkommensteuer . Häusliches Arbeitszimmer trotz vorhandener Praxisräume

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Keine Abzugsbeschränkung besteht jedoch, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Bildet das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der Betätigung, steht aber für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Kosten immerhin bis € 1.250,00 abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat am 22. Februar 2017 entschieden, dass bei einem Selbstständigen nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz in seinen Betriebsräumen zwangsläufig ein solcher anderer Arbeitsplatz ist.

Der Kläger, ein selbstständiger Logopäde, war in zwei angemieteten Praxen tätig, die weit überwiegend von seinen vier Angestellten genutzt wurden. Für Verwaltungsarbeiten nutzte er ein häusliches Arbeitszimmer. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt gelangte wegen der konkreten Umstände zu dem Schluss, dass eine Erledigung der Büroarbeiten in den Praxisräumen – auch außerhalb der Öffnungszeiten – nicht zumutbar sei. Da der Bundesfinanzhof diese Sichtweise in der Revision bestätigte, konnte der Logopäde seine Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bis zu € 1.250,00 p. a. als Betriebsausgaben abziehen.

Auch Selbstständige können auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein – und zwar dann, wenn der andere Arbeitsplatz (in den Geschäfts- oder Praxisräumen) in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise nicht genutzt werden kann. Ob dies der Fall ist, ist anhand der objektiven Umstände des individuellen Einzelfalls zu klären. Anhaltspunkte können sich sowohl aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes (Größe, Lage, Ausstattung) als auch aus den Rahmenbedingungen seiner Nutzung (Umfang der Nutzungsmöglichkeit, Zugang zum Gebäude, zumutbare Möglichkeit der Einrichtung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers) ergeben.

Im Streitfall war die Nutzung der Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer insbesondere wegen der Größe und Ausstattung, der Nutzung durch vier Angestellte, dem Umfang der Büroarbeit und der Vertraulichkeit der Unterlagen unzumutbar. Im Zusammenhang mit früheren Entscheidungen weist der Bundesfinanzhof zudem darauf hin, dass es dem Steuerpflichtigen nicht immer zumutbar ist, Unterlagen und Geschäftspapiere in seine Praxis zu verbringen und dort zu bearbeiten.

Tipp: Das Verfahren ist für den Logopäden positiv ausgefallen und liefert anderen Selbständigen Argumente, die gegen das Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes sprechen. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass der Bundesfinanzhof von einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb nicht nur dann ausgeht, wenn dieser tatsächlich eingerichtet ist. Da Selbständige (im Gegensatz zu Arbeitnehmern) die konkrete Ausgestaltung regelmäßig selbst bestimmen können, ist von einem anderen Arbeitsplatz bereits dann auszugehen, wenn er in zumutbarer Weise dort eingerichtet werden könnte.

Einkommensteuer . Aufwendungen für Hausrat und Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung

Seit 2014 sind bei einer doppelten Haushaltsführung für Unterkunftskosten nur noch maximal € 1.000,00 im Monat als Werbungskosten abziehbar. Zu diesen Unterkunftskosten zählt das Bundesfinanzministerium auch die Aufwendungen für notwendige Einrichtungsgegenstände (ohne Arbeitsmittel). Diese Ansicht teilt das Finanzgericht Düsseldorf jedoch nicht.

Der Entscheidung des Finanzgerichts vom 14. März 2017 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Arbeitnehmer unterhielt im Streitjahr 2014 neben seinem eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten (Miete zuzüglich Nebenkosten, Aufwendungen bzw. Abschreibungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände).

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen jedoch nur insoweit, als sie den Betrag von € 1.000,00 pro Monat nicht überstiegen. Dagegen wandte sich der Arbeitnehmer und machte geltend, die Aufwendungen für die Einrichtung der Wohnung seien unbeschränkt abzugsfähig, da sie keine Unterkunftskosten darstellen. Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Düsseldorf.

Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat werden vom Höchstbetrag nicht erfasst. Weder aus dem gesetzlichen Wortlaut noch aus teleologischen und historischen Erwägungen ergibt sich eine Begrenzung dieser Aufwendungen. Gesetzgeberisches Ziel der Neuregelung war und ist, lediglich die Kosten für die Unterkunft auf € 1.000,00 monatlich zu begrenzen – nicht hingegen sonstige notwendige Aufwendungen.

Tipp: Mit dieser Entscheidung will sich die Finanzverwaltung allerdings nicht zufrieden geben und hat Revision eingelegt. Da diese bereits anhängig ist, können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Einkommensteuer . Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Erzielen Steuerpflichtige sowohl negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, das der Abgeltungsteuer unterliegt, als auch positive Einkünfte aus Kapitalvermögen, das nach dem persönlichen Steuersatz zu besteuern ist, kann eine Verrechnung erfolgen. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass der Steuerpflichtige bei seiner Einkommensteuererklärung in der Anlage KAP die sogenannte Günstigerprüfung beantragt.

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 30. November 2016 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Steuerpflichtiger hatte Zinsen aus einem privaten Darlehen erzielt. Dieses ordnete das Finanzamt als Darlehen zwischen nahestehenden Personen ein, sodass die Zinsen nach dem persönlichen Steuersatz zu besteuern waren. Daneben erzielte er negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterlagen.

In seiner Einkommensteuererklärung beantragte der Steuerpflichtige im Wege der Günstigerprüfung die Verrechnung dieser Kapitaleinkünfte. Dies lehnten das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ab. Der Bundesfinanzhof war hier allerdings großzügiger.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten (z. B. Vermietung und Verpachtung) ausgeglichen werden. Diese Regelung schließt aber nicht aus, dass negative Kapitaleinkünfte, die unter die Abgeltungsteuer fallen, mit positiven Kapitaleinkünften, die dem persönlichen Steuersatz unterliegen, verrechnet werden dürfen.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung in der Anlage KAP einen Antrag auf Günstigerprüfung stellt. Dieser hat zur Folge, dass die der Abgeltungsteuer unterliegenden negativen Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, sodass eine Verlustverrechnung möglich wird.

Tipp: Die Verlustverrechnung hat hier sowohl eine positive als auch eine negative Folgewirkung:

Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von € 801,00 ist bei Kapitaleinkünften, die der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, ausgeschlossen. Dies verstößt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insbesondere nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und auch nicht gegen das objektive Nettoprinzip.

Allerdings können die tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgezogen werden, was bei einer Versteuerung nach der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht zulässig ist.

Abgeltungsteuer . Zinsen für Gesellschafterdarlehen bei mittelbarer Beteiligung

Gewährt ein Gesellschafter einer GmbH, an der er mit mindestens 10 % unmittelbar beteiligt ist, ein Darlehen, sind die Zinsen mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, der deutlich höher sein kann, als der Abgeltungsteuersatz von 25 %. Diese Regelung gilt aber nur für unmittelbare Beteiligungen. Das heißt: Wird die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft „nur“ mittelbar gehalten, ist die Abgeltungsteuer anzuwenden. Dies hat der Bundesfinanzhof am 20. Oktober 2016 entschieden.

Im Streitfall hatten eine Steuerpflichtige und ihr (später verstorbener) Ehemann an eine Kapitalgesellschaft, an der sie nicht unmittelbar beteiligt waren (Enkelgesellschaft), ein Grundstück veräußert und die Kaufpreisforderung in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt. An der Enkelgesellschaft war zu 94 % eine weitere Kapitalgesellschaft (Muttergesellschaft) beteiligt, an der die Steuerpflichtige zunächst Anteile in Höhe von 10,86 % und später dann in Höhe von 22,80 % des Stammkapitals hielt.

Strittig war nun die Besteuerung der Darlehenszinsen. Das Finanzamt stellte auf den persönlichen Steuersatz ab, wohingegen das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und der Bundesfinanzhof den Abgeltungsteuersatz anwandten.

Die Regelung, wonach die Zinsen aus Darlehen eines mindestens zu 10 % unmittelbar beteiligten Gesellschafters nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, findet für Darlehen eines mittelbaren Gesellschafters keine Anwendung. Ein gesetzgeberisches Versehen ist insoweit ausgeschlossen, als die mittelbare Beteiligung hier nicht explizit genannt ist, in der gleichen Norm (zu einer anderen Fallgestaltung) aber schon. Dies zeigt, dass die beiden Begriffe nicht bedeutungsgleich zu verwenden sind.

Zudem ist eine weitere Ausnahmeregelung für den Ausschluss der Abgeltungsteuer nicht anzuwenden. Danach muss der Gesellschafter der Muttergesellschaft als Darlehensgeber im Verhältnis zur Enkelgesellschaft als Darlehensnehmerin eine nahestehende Person sein. Das hierzu erforderliche Nähe- und Abhängigkeitsverhältnis liegt jedenfalls dann vor, wenn der Darlehensgeber als Gläubiger der Kapitalerträge eine Beteiligung an der Muttergesellschaft innehat, die es ihm ermöglicht, seinen Willen in deren Gesellschafterversammlung durchzusetzen. Zusätzlich muss die Mutter- an der Enkelgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt sein.

Da die Steuerpflichtige aber über keine Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft verfügte und auch keine anderweitige „faktische“ Beherrschung erkennbar war, war sie im Verhältnis zur Enkelgesellschaft keine nahestehende Person.

Umsatzsteuer . Bundesfinanzhof durchschlägt gordischen Knoten in Bauträger-Altfällen

Seit geraumer Zeit ringen die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte um eine verfassungsgerechte Lösung in sogenannten Bauträger-Altfällen. Am 23. Februar 2017 hat der Bundesfinanzhof hierzu entschieden und damit wohl den gordischen Knoten in den meisten Fällen durchschlagen. Denn nach der Entscheidung kann eine Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann zu seinem Nachteil geändert werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger zusteht.

Hintergrund und Rückblick

In § 13b UStG sind bestimmte Fälle aufgeführt, in denen der Leistungsempfänger (also nicht der leistende Unternehmer) die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Dies wird als Übertragung der Steuerschuldnerschaft bezeichnet.

Die für die Baubranche verankerte Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hatte die Finanzverwaltung ab 2010 per Verwaltungsanweisung auch auf bauleistungsempfangende Bauträger ausgedehnt. Somit erstellten die an Bauträger leistenden Unternehmer fortan „Nettorechnungen“ und überließen die Abführung der Umsatzsteuer den Bauträgern. Diese konnten jedoch wegen ihrer zumeist steuerfreien Verkaufsumsätze keinen (spiegelbildlichen) Vorsteuerabzug geltend machen.

Als der Bundesfinanzhof die Einbeziehung der Bauträger in die Anwendung des § 13b UStG als rechtswidrig verwarf, rollte auf die Finanzämter eine Antragswelle mit Rückerstattungsforderungen der Bauträger zu. Dies wollte der Gesetzgeber mit einem Reparaturversuch verhindern:

Zum einen wurde der alte Status quo (zumindest weitgehend) wiederhergestellt. Denn nach dem geänderten § 13b UStG wird der Leistungsempfänger für bezogene Bauleistungen dann zum Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat.

Für Altfälle wurde § 27 Abs. 19 UStG eingefügt. Hier wurde rückwirkend (für Umsätze, die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt wurden) geregelt, dass in den Fällen, in denen die Leistungsempfänger nachträglich einen Korrekturantrag stellen, die Steuer bei den leistenden Unternehmern nachzufordern ist. Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde geregelt, dass der leistende Unternehmer in diesen Fällen seinen dann gegenüber dem Leistungsempfänger zivilrechtlich entstehenden Anspruch auf Nachzahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtreten kann, welches im Anschluss mit der Erstattungsforderung des Leistungsempfängers gegenüber dem Fiskus aufrechnen wird.

Der rückwirkende Regelungsinhalt des § 27 Abs. 19 UStG und die Nachbelastung der leistenden Unternehmer löste zahlreiche zivil- und finanzgerichtliche Verfahren aus. In der Praxis wartete man seitdem gespannt auf höchstrichterliche Entscheidungen in einem Hauptsacheverfahren – und eine derartige Entscheidung liegt nun vor.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Das Finanzamt darf die Umsatzsteuerfestsetzung nach § 27 Abs. 19 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann ändern, wenn diesem ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht.

Diese zusätzliche Änderungsvoraussetzung ergibt sich aus einer Auslegung von § 27 Abs. 19 UStG nach Normzweck, Sinnzusammenhang und Wortlaut. Dabei ist zudem der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung zu berücksichtigen.

Kurzum: Der leistende Unternehmer wird auf diese Weise vollständig von der Umsatzsteuer auf seine Leistungen entlastet. Er steht dann so, wie er stünde, wenn alles von vornherein richtig beurteilt worden wäre.

Offene Fragen

Beim Bundesfinanzhof gibt es zwei Umsatzsteuersenate. Entschieden hat vorerst aber nur der V. Senat des Bundesfinanzhofs, sodass eine abweichende Sichtweise des XI. Senats zumindest denkbar ist.

Zudem betrifft die aktuelle Entscheidung nur die Seite des bauleistenden Unternehmers. Hinsichtlich der Erstattungsanträge der Bauträger ist noch unklar, ob die Finanzverwaltung diesen tatsächlich die Auszahlung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer verweigern kann, bis der Bauträger die Rückzahlung der Umsatzsteuer-Differenz an den Bauleistenden nachweist. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offen gelassen.

Das Finanzgericht Münster hat am 31. Januar 2017 zu dieser Frage die Ansicht vertreten, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig davon entfällt, ob der Bauträger die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer erstattet. Die Finanzverwaltung hat hiergegen aber bereits Revision eingelegt.

In diesem Sinne stellt die vorliegende Entscheidung nur eine Etappe im wohl noch längeren Weg zur verfassungs- und unionsrechtlichen Klärung und nachfolgenden Abwicklung der Bauträger-Altfälle dar.

Grunderwerbsteuer . Rückwirkende Erhöhung bei späterer Grundstücksbebauung möglich

Grunderwerbsteuer auf den Grund und Boden sowie auf das noch zu errichtende Gebäude wird dann fällig, wenn zwischen dem Kauf des Grundstücks und der Errichtung der Immobilie ein objektiv sachlicher Zusammenhang hergestellt werden kann. Im Fachjargon spricht man von einem „einheitlichen Vertragswerk“. Am 25. Januar 2017 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Abschluss des Bauerrichtungsvertrags ein nachträgliches Ereignis ist, welches die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer auf den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs dahingehend verändert, dass zu den Kosten des Grundstückserwerbs nunmehr auch die Baukosten hinzutreten.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Steuerpflichtiger erwarb von einer Stadt ein Grundstück, das mit einem Reihenhaus bebaut werden sollte. Im Grundstückskaufvertrag, der von der Stadt und von dem zu beauftragenden Bauunternehmen unterzeichnet wurde, war u. a. festgelegt, nach welchen architektonischen Plänen das Haus errichtet werden sollte. Das Finanzamt setzte daraufhin die Grunderwerbsteuer fest, bezog aber nur die Kosten für den Grundstückskauf ein. Nach der Steuerfestsetzung schloss der Steuerpflichtige einen Bauerrichtungsvertrag mit dem Bauunternehmen.

Daraufhin änderte das Finanzamt die Steuerfestsetzung und bezog nun die Baukosten mit ein. Dagegen wehrte sich der Steuerpflichtige und bekam vor dem Finanzgericht Niedersachsen Recht, da die bestandskräftigen Bescheide nicht mehr änderbar gewesen seien. Dies sah der Bundesfinanzhof allerdings anders und hob die Vorentscheidung auf.

Ist der Erwerber eines Grundstücks beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Bebauung gebunden, wird das erworbene Grundstück erst dann in bebautem Zustand erworben, wenn auch der Bauerrichtungsvertrag geschlossen ist.

Mit Abschluss des Bauerrichtungsvertrags steht fest, dass das Grundstück in bebautem Zustand Erwerbsgegenstand ist und damit auch die Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind. Vor Abschluss des Bauerrichtungsvertrags kommt eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Kauf des Grundstücks um die Baukosten somit nicht in Betracht. Bis dahin ist das Grundstück in seinem tatsächlichen, unbebauten Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs. Erst mit Abschluss des Bauerrichtungsvertrags verändert sich der Gegenstand des Erwerbsvorgangs nachträglich – und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erwerbs.

Internetrecht . Eine lange Nase gezeitigt – Anspruch gegen Bewertungsportal auf Löschung

BGH, Urteil vom 04.04.2017, Az. VI ZR 123/16

Ein Bewertungsportal, das eine Bewertung nach Hinweis auf eine Rechtsverletzung nur inhaltlich „korrigiert“ und ansonsten aber online belässt, haftet für den Inhalt der Bewertung selbst als "Störer", wie der Bundesgerichtshof nun entschieden hat.

Selbstkorrektur fremder Äußerungen

Die Klägerin betreibt eine Klinik für HNO- und Laser-Chirurgie. Der Beklagte betreibt im Internet ein Portal, in das Patienten ihre Bewertung von Kliniken einstellen können.

Ein Patient der Klägerin hatte in dem Portal der Beklagten eine Bewertung hinterlassen, nachdem er in der klägerischen Klinik an der Nasenscheidewand operiert worden war. Nach der erfolgreichen OP im Hause der Klägerin wurde der Patient in eine andere Klinik verlegt. Etwa eineinhalb Tage nach der Operation trat bei ihm eine Blutvergiftung (sog. Sepsis) auf. Nachdem er kuriert worden war, stellte er auf dem Portal des Beklagten einen „Erfahrungsbericht“ über die Klinik der Klägerin ein. Er behauptete, es sei "bei" einem Standardeingriff zu einer septischen Komplikation gekommen. Das Klinikpersonal sei mit der lebensbedrohlichen Notfallsituation überfordert gewesen, was beinahe zu seinem Tod geführt habe.

Da dies ja offenbar nicht den Tatsachen entsprach – die „septischen Komplikation“ traten ja nicht „bei“ dem Eingriff auf – forderte die Klägerin den Beklagten zur Entfernung des Beitrags aus ihrem Portal auf. Dieser entfernte den Erfahrungsbericht jedoch nicht, sondern nahm vielmehr Änderungen an dem Text durch die Einfügung eines Zusatzes und die Streichung eines Satzteils vor. Dies alles wohlgermerkt ohne Rücksprache mit dem Patienten gehalten zu haben. Der Beklagte teilte der Klägerin mit, dass er diese "Eingriffe" getätigt habe und der Bericht aus seiner Sicht nun angemessen sei. Weitere Korrekturen an dem Bericht waren aus seiner Sicht nicht notwendig, eine Löschung schon gar nicht.

Landgericht gibt Klage statt

Die Klägerin nahm den vermeintlich kreativen Portalbetreiber daraufhin als „Störer“ auf Unterlassung in Anspruch. Die Klage hatte vor dem Landgericht Erfolg. Die hiergegen eingelegte Berufung des Beklagten vor dem Oberlandesgericht wurde hingegen abgewiesen, ließ jedoch die Revision zu. Nun musste der BGH entscheiden.

Der Senat entschied, dass der Beklagte sich die beanstandeten Äußerungen zu eigen gemacht, so dass er als unmittelbarer Störer hafte und somit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne. Der Beklagte habe die Äußerungen des Patienten in dem „Erfahrungsbericht“ über die Nasen-OP auf die Rüge der Klägerin inhaltlich überprüft und dann auf sie Einfluss genommen, indem er selbstständig – insbesondere ohne Rücksprache mit dem Patienten – entschieden hat, welche Äußerungen er abändert oder entfernt und welche er beibehält, so die Richter. Diesen „Eingriff“ an der Bewertung habe er dann gegenüber der betroffenen Klinik bekannt gegeben. Der Beklagte habe somit die inhaltliche Verantwortung für die angegriffenen Äußerungen übernommen. Da es sich bei den Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen und um Meinungsäußerungen auf unwahrer Tatsachengrundlage und mit unwahrem Tatsachenkern handele, habe das Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin zurückzutreten, so das Urteil des BGH.

Arbeitsrecht . Grobe Beleidigung des Chefs rechtfertigt eine fristlose Kündigung

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.01.2017, Az. 3 Sa 244/16

Trotz eines langjährigen Arbeitsverhältnisses kann nach einer groben Beleidigung des Chefs eines familiengeführten Kleinbetriebes eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt sein.

Der 62 Jahre alte Kläger war bereits seit 1992 in einem kleinen Installationsbetrieb als Geselle angestellt. In dem familiengeführten Betrieb arbeiten neben den Geschäftsführern noch deren Mutter sowie drei Gesellen und ein Auszubildender. Zudem ist der ehemalige Senior-Geschäftsführer, der Vater der jetzigen Geschäftsführer, noch des Öfteren anwesend.

Eines Abends kam es zwischen dem Kläger und dem Senior zu einem Wortgefecht, welches einer der jetzigen Geschäftsführer mit den Worten kommentierte: „Kinderkram. Sind wir hier im Kindergarten?“. Der Kläger verließ wort- und grußlos das Büro.

Am nächsten Tag äußerte der Kläger gegenüber dem anderen Geschäftsführer, dass sein Bruder „gerne den Chef raushängen lasse“ und dass sein Vater sich am Vortag ihm gegenüber wie ein „Arsch“ verhalten hätte. Sein Geschäftsführerkollege sei auf dem besten Wege, seinem Vater den Rang abzulaufen. Es kam zu einem weiteren Wortgefecht. Eine Entschuldigung für die Äußerungen ließ der Kläger vermissen.

Nach diesem Gespräch arbeitete der Kläger noch bis zum Abend weiter und wurde dann zunächst für drei Tage von der Arbeit freigestellt. Als sich der Kläger auch dann noch nicht entschuldigt hatte, kündigte ihm sein Arbeitgeber fristlos.

Hiergegen reichte er Kündigungsschutzklage ein, blieb jedoch vor dem Arbeitsgericht erfolglos. Das Landesarbeitsgericht bestätigte nun die fristlose Kündigung und wies seine Berufung zurück.

Der Kläger könne sich nicht auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung berufen. Die vom Kläger vorgebrachte „Provokation“ durch den Senior und den einen Geschäftsführer konnten die Richter nicht erkennen. Sie betonten zudem, dass es von besonderem Gewicht sei, dass die ca. 16-stündige Zeitspanne zwischen den beiden Gesprächen eine Affekthandlung für die Beleidigung ausschließe. Wegen einer fehlenden Entschuldigung des Klägers habe es zudem keiner vorherigen Abmahnung bedurft, zumal der Kläger sich selbst in der Berufungsverhandlung nicht einsichtig dahingehend gezeigt habe, sich gegenüber dem Arbeitgeber falsch verhalten zu haben. Der Beklagten sei es als kleinem Familienbetrieb nicht zuzumuten, das mehr als 23 Jahre andauernde Arbeitsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen.

Die Entscheidung ist mittlerweile rechtskräftig geworden.

Wettbewerbsrecht . „Weidemilch“ muss nicht von auf der Weide gemolkenen Kühen stammen

OLG Nürnberg, Urteil vom 07.02.2017, Az. 3 U 1537/16

Muss eine im Supermarkt als „Weidemilch“ angepriesene Vollmilch von auf der Weide gemolkenen Kühen stammen und wenn nein, ist diese Deklaration dann nicht irreführend? Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgericht Nürnberg in zweiter Instanz auseinanderzusetzen.

Die beklagte Discounterkette verkauft bundesweit Lebensmittel. In ihrem Sortiment wird auch eine Vollmilch angeboten, die auf dem Etikett mit „Frische Weidemilch“ angepriesen wird. Um den idyllischen Eindruck zu perfektionieren, sind auf der Verpackung grasende Kühe abgebildet.

Auf der rückseitigen Verpackung befindet sich der Hinweis „Bei diesem Produkt handelt es sich um 100 % Weide-Milch. Unsere Weide-Milch stammt von Kühen, die mindestens 120 Tage im Jahr, davon mindestens sechs Stunden am Tag, auf der Weide stehen“.

Der klagende Wettbewerbsverband hielt die Bezeichnung als „Frische Weidemilch“ für wettbewerbswidrig, da diese Angaben auf dem Etikett den Verbraucher in die Irre führen könnten. Der Verbraucher erwarte aufgrund der Bezeichnung und der Abbildung von grasenden Kühen, dass die angebotene Milch von Milchkühen stamme, die vor dem Melken auf der Weide gestanden hätten, so die Argumentation der Klägerin.

Die Unterlassungsklage hatte vor dem Landgericht noch Erfolg, das Berufungsgericht wies die Klage jedoch vollumfänglich zurück.

Da die angegebenen Voraussetzungen unstreitig vorlagen, die Milch also von Kühen stammt, die mindestens 120 Tage im Jahr, davon mindestens sechs Stunden am Tag, auf der Weide stehen, sei die Bezeichnung „Weidemilch“ nicht irreführend.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei bereits deshalb abzuweisen, weil die Beklagte als Händlerin, die die Information über die von ihr vertriebenen Lebensmittel nicht beeinflusst, für einen etwaigen Verstoß gegen das in Art. 7 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) normierte Irreführungsverbot nicht verantwortlich iSd. Art. 8 III LMIV sei. Denn es gebe keine rechtlichen Vorgaben für die Angabe „Weidemilch“. Die Angabe entspreche aber dem herrschenden Branchenverständnis und der branchenüblichen Kennzeichnung für derartige Erzeugnisse, so die Richter.

Weiter betonte das Gericht, dass selbst wenn das vom Landgericht in erster Instanz zugrunde gelegte Verbraucherverständnis zutreffend sein sollte, im konkreten Fall keine Irreführung bestünde. Eine etwaige durch die Information auf der Vorderseite erregte Fehlvorstellung des Verbrauchers werde durch die Informationen auf der Rückseite korrigiert. Die Hinweise dort seien für die Verbraucher auch klar erkennbar. Daher lägen keine Anhaltspunkte vor, die es rechtfertigen würden, trotz der zutreffend ausgestalteten Zutatenliste und der klarstellenden Hinweise auf der Rückseite der Verpackung aufgrund der Gesamtaufmachung des Erzeugnisses eine Irreführung des Verbrauchers anzunehmen.

Ob die Revision gegen das Urteil zugelassen wurde ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de